

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 29.06.2023

*Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden Gesetzesstellen. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den **Rechtsmittelgrund**. Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. Gliedern Sie Ihre Arbeit **übersichtlich**. Beschreiben Sie die Blätter **nur auf einer Seite**. Lassen Sie **Seitenränder** für die Korrektur frei.*

I.

1. A fährt im Stadtgebiet (zulässige Höchstgeschwindigkeit daher 50 km/h) auf einer geraden Ausfahrtsstraße mit je einer Fahrspur pro Fahrtrichtung; es gilt **Überholverbot**. Es ist wenig Verkehr. Vor ihm fährt ein kleines Baufahrzeug mit Tempo 30 km/h; es macht keine Anstalten, zur Seite zu fahren und ihn vorbeizulassen. Da reißt A die Geduld. Er überprüft, dass es keinen Gegenverkehr gibt; dann beschleunigt er, **ohne zu blinken, auf 70 km/h** und überholt das Baufahrzeug in großem Bogen: Gerade als A das Baufahrzeug bereits passiert hat, sich aber noch auf der **linken Fahrspur** befindet, kommt es dadurch zu einem Unfall, dass der **Fußgänger F**, abgelenkt und mit Kopfhörern, vom rechten Gehsteig kommend unachtsam über die Straße läuft und den PKW des A übersieht. F wird vom PKW des A auf der linken Fahrspur erfasst und zu Boden geschleudert; dabei erleidet er eine **Gehirnerschütterung** und einen **Schlüsselbeinbruch**.

Im Ermittlungsverfahren stellt ein Sachverständiger über entsprechende Fragestellung der StA fest, dass es höchstwahrscheinlich **zu denselben Verletzungen gekommen wäre**, wenn A auf der linken Fahrspur mit Tempo 50 km/h unterwegs gewesen wäre.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit des A!**

2. A wird auf Grundlage des oben geschilderten Sachverhalts für die **grob fahrlässige Verletzung** des F angeklagt. Das Gericht verurteilt F anlagekonform und begründet den Schuldspruch damit, dass A **rechtswidrig und zu schnell am linken Fahrstreifen** unterwegs war und dabei in mosaikhafter Gesamtschau mehrere Sorgfaltswidrigkeiten zu verantworten hat.

Kann A diese Verurteilung (mit Aussicht auf Erfolg) bekämpfen? Angenommen, das **Rechtsmittelgericht bestätigt die Verurteilung**; kann A dagegen noch etwas innerstaatlich (mit Aussicht auf Erfolg) unternehmen?

3. Ändert sich materiell-rechtlich etwas, wenn der Sachverständige über entsprechende Fragestellung der StA auch feststellt, dass es F – wäre A auf der **rechten** Fahrspur mit 50 km/h unterwegs gewesen – **sehr wahrscheinlich unverletzt auf die linke Fahrspur** und auch auf die Gegenseite geschafft hätte?

II.

1. B hat den Z, einen älteren Herrn, der allein in einer schönen Villa wohnt, schon länger beobachtet und dabei auch gesehen, dass er abends immer denselben Spazierweg durch ein Waldstück geht. B beschließt, den Z zu **überfallen, niederzuschlagen** und sich danach mit dem **Schlüssel des Z** in dessen **Villa zu bedienen**. Gesagt – getan. B folgt dem Z auf dessen Abendspaziergang rund 25 Minuten in den Wald, dann ergreift er einen herumliegenden dicken Ast und schlägt ihm von hinten wuchtig auf den Kopf; Z bleibt blutüberströmt ohnmächtig liegen. Z hat bei der Attacke einen **Schädelbruch** erlitten. 519 46 1 584

Variante: B ist es bei dieser Attacke gerade darauf angekommen, den Z durch eine Schädelverletzung möglichst lange außer Gefecht zu setzen. 887

B durchsucht die Taschen von Z und findet den Schlüssel zum Haus und ein Handy. B wirft das Handy sogleich in einen nahegelegenen Tümpel, damit Z es, wenn er wieder zu sich kommt, keinesfalls verwenden kann; dann ergreift er den Schlüssel und läuft zum Haus zurück. Mit dem Schlüssel dringt er in die Villa ein. Er findet Schmuck im Wert von € 4.000,- und Bargeld im Wert von € 4.700,-. 519 579



594  
außerdem eine Bankomatkarte, auf der auf einem Post-it-Zettel eine Code-Nummer geschrieben ist. Das alles nimmt er mit; den Schlüssel lässt er wie geplant im Haus zurück. 2 Stunden später wird Z durch einen Zufall von einem Jogger gefunden; er wäre gestorben, wenn er die Nacht über im Freien gelegen wäre. Infolge der Schädel-Hirn-Verletzung erleidet Z einen irreparablen erheblichen Sprachfehler. (143)

5164  
Den Schmuck bringt B zu Altwarenhändler (H) an; H hält es für ziemlich wahrscheinlich, dass der Schmuck unlauter erlangt ist. Andererseits meint er, dass er sich unabhängig von seinen Bedenken eine günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen will: Wenn er den Schmuck um einen Bruchteil des Werts bekommt, dann möchte er diesen – unsichere Provenienz hin oder her – auch kaufen. Er bietet € 1.000,- und B ist einverstanden. H übernimmt den Schmuck.

Schließlich probiert B noch eine Geldbehebung mit der Bankomatkarte; der Code ist tatsächlich korrekt und B hebt den Maximalbetrag von € 1.500,-. (5129/5148)

Prüfen Sie die Strafbarkeit von B (auch nach der Variante) und von H!

2. Die StA klagt B (ua) wegen schweren Raubes an; das Gericht verurteilt B anklagekonform. Bezüglich der Bankomatkarte trifft das Gericht die Feststellung, dass B eine solche „Bankomatkarte dem Berechtigten Z weggenommen“ habe und verurteilt ihn auf dieser Grundlage eben dieser Feststellung wegen des entsprechenden Straftatbestands. H wird mit-angeklagt. H verantwortet sich in der HV damit, dass er sich bezüglich der Herkunft des Schmucks zwar unsicher war, letztlich aber auf eine legale Herkunft vertraut hat. Darauf Bezug nehmend spricht das Gericht H frei, obwohl es auch feststellt, dass der Kaufpreis des Schmucks nur ein Viertel des Marktwerts betragen habe und H bezüglich der Herkunft des Schmucks nicht explizit nachgefragt hat.

B ist in Hinblick seiner Verurteilung wegen des Raubs und auch wegen der Bankomatkarte unzufrieden, der StA wegen des Freispruchs von H.

Können B oder der StA das erstinstanzliche Urteil mit Aussicht auf Erfolg bekämpfen?

III.

G = Gernemann  
D = Böhmert  
V = Verhöfgenis

1. C ist auf seine Frau X sehr eifersüchtig. Er hat auch Grund dafür, denn die X hat ein geheimes Verhältnis mit V. Ein Bekannter von C, der D, wollte früher auch ein Verhältnis mit X beginnen, wurde jedoch von ihr rüde zurückgewiesen und möchte sich an ihr rächen. So kommt es ihm sehr gelegen, dass er zufällig von X's Verhältnis mit V erfährt. D überwacht die X und stellt fest, dass sie immer donnerstags V in dessen Wohnung aufsucht. Am nachfolgenden Donnerstag spricht D den C an, dass er ihm gerne einen Freund vorstellen würde; sie könnten gleich mit dem PKW hinfahren. Vor der Wohnungstür läutet D so lange Sturm, bis V schließlich in einem Bademantel öffnet. C sieht von der Tür aus in der Garderobe X's charakteristische Jacke hängen. D stößt V zur Seite und zieht C zum Schlafzimmer, wo er seine Frau nackt im Bett liegend vorfindet. C ist außer sich. Als ihm die X noch zuruft, dass er sich nicht wundern dürfe, wo er doch in jeder Hinsicht ein Versager sei, „brennen bei ihm die Sicherungen durch“. Kochend vor Demütigung und Wut schreit er in Richtung des V: „Warte, Du Schwein, ich bring Dich um“. In diesem Moment zieht D wortlos ein Messer und hält es in seiner offenen Hand. Der rasende C packt das Messer und läuft in Richtung von V, um ihn zu töten; damit hat D gerechnet. V ergreift die Flucht und es gelingt ihm tatsächlich, C abzuschütteln und zu entkommen. D nimmt diese Entwicklung enttäuscht zur Kenntnis; er hat – den C gut kennend – damit gerechnet, dass C seinen Nebenbuhler in dieser Situation zur Strecke bringen würde.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von C und D!



2. Die StA klagt C und D (jeweils in der zutreffenden Beteiligungsform) wegen versuchten Mordes an. Sind in diesem Fall für C oder D Zusatzfragen oder Eventualfragen zu stellen (Begründung)?

#### IV.

**Stimmen diese Aussagen (Antwort mit Begründung)?**

1. Hat ein Verfahren unterschiedliche Beweisergebnisse hervorgebracht, dann ist in dubio ein Freispruch zu fällen; der Verurteilte kann einen schöffengerichtlichen Schuldspruch diesfalls wegen Verletzung der Zweifelsregel als rechtswidrig erfolgreich bekämpfen.
2. Wenn jemand wegen eines grenzüberschreitenden (Betrugs-)Sachverhalts im europäischen Ausland (zB Deutschland) rechtskräftig freigesprochen wurde, dann kann er dafür in Österreich nicht mehr verfolgt werden.
3. Der rechtfertigende Notstand ermöglicht es, die Rechtsgüter Unbeteiligter immer dann als letztes Mittel (ultima ratio) zu opfern, wenn das dadurch errettete Individualrechtsgut eindeutig höherwertiger als das geopfert ist.
4. Mit dem Rechtsinstitut des Verfalls soll die unrechtmäßige Bereicherung des Täters abgeschöpft werden.
5. Ein korruptionsstrafrechtlicher Anfütterungstatbestand ist im Grunde unnötig, weil die Entgegennahme eines Vorteils, um sich in der Amtsführung beeinflussen zu lassen, ohnedies wesensgemäß ein pflichtwidriges Amtsgeschäft begründet.

*Viel Erfolg!*

**Hinweis zur Beurteilung:** Die Beantwortung der Frage I wird mit ca. 21%, der Frage II mit 49%, der Frage III mit ca. 16% und jene der Frage IV mit ca. 13% der Punkte gewichtet.

	max. Pkte	tats. Pkte	Anmerkungen
<b>I.1. Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger KV gem § 88 Abs 1, Abs 4 1. Fall StGB:</b> Obj. SW: mehrfacher Verstoß gegen StVO (Überholverbot, Blinkgebot, Geschwindigkeitsbegrenzung); Erfolg: an sich schwere Körperverletzung des F (= Schlüsselbeinbruch, GH-Erschütterung abhängig von Gedächtnisverlust); Kausalität; obj. Zurechnung: Adäquanz; Überholen: Risikozusammenhang (nicht) verwirklicht, da weder Blinkgebot noch Überholverbot Fußgänger von rechts schützen sollen; Geschwindigkeit: RE nicht gegeben, da F auch bei 50 km/h in gleicher Weise verletzt worden wäre; straflos	2 1 2 2	1 1 1 1	
<b>I.2. A: Zuständigkeit des LG als ER (§ 31 Abs 4 Z 1 StPO)</b> GrundSV: Berufung wg Nichtigkeit gem § 489 Abs 1 IVm § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO: A ist bei richtiger Lösung (kein RZ, keine RE) straflos Sicher keine grobe Fahrlässigkeit, weil weder besonderer Sorgfaltsverstoß noch besondere Wahrscheinlichkeit einer Verletzung <b>Vorgehen gg RM-Gericht:</b> <b>Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gem § 23 StPO; Anregung bei der Generalprokuratur (§ 23 Abs 2 StPO); kein Rechtsanspruch auf Erhebung</b> Allenfalls Antrag auf <b>Erneuerung des Strafverfahrens gem § 363a StPO neu;</b> Begründung: Verletzung Art 7 EMRK	1 2 1 2 1	1 2 1 1 -	
<b>I.3. RE nicht gegeben, weil Fragestellung irrelevant, Überholverbot liegt nicht im RZ</b>	2	-	
<b>II.1. Strafbarkeit des B wegen Verletzung des Z gem § 84 Abs 4 StGB</b> Obj. TB: Tathandlung: Schlag mit Ast; Erfolg: Schädelbruch (= an sich schwere KV); Kausalität und obj. Zurechnung; VerletzungsVS; unprobi; strafbar (Erstprüfung § 83 Abs 1 und dann Verweis bei Prüfung v. § 84 Abs 4 genauso möglich) „Qualifikation“ gem § 85 Abs 2 StGB (eig. Vertypung): Schwere Schädigung der Sprache ist eine schwere Dauerfolge iSd § 85 Abs 1 Z 1 StGB; Kausalität und obj. Zurechnung; Fahrlässigkeit (§ 7 Abs 2); überschwere KV verdrängt schwere KV § 83 Abs 1 StGB IVm § 84 Abs 5 Z 1 StGB (Lebensgefahr, diskutabel); Vorsatz erforderlich § 84 Abs 5 Z 1 StGB in echter Konkurrenz zu § 85 Abs 2 StGB	2 2 12P 1 12P	1 1 /	
<b>Variante: Strafbarkeit des B wegen Verletzung des Z gem § 87 Abs 1 StGB</b> Absichtlichkeit auf an sich schwere KV; strafbar Qualifikation gem § 87 Abs 2 StGB wegen schwerer Dauerfolge iSd § 85 Abs 1 Z 1 StGB; strafbar	1 1	1 1	
<b>Strafbarkeit des B wegen Imstichlassens des Z gem § 94 Abs 1 StGB</b> Obj. TB: B ist Verursacher der KV (siehe oben); Unterlassung der Hilfeleistung (lässt ihn schwer verletzt liegen und wirft Handy weg); Erforderlichkeit; subj. TB: TB-Vorsatz; aber nach § 94 Abs 4 subsidiär zu §§ 84 Abs 4, 85 Abs 2 StGB/§ 87 Abs 2 StGB	1 1	1 -	
<b>Strafbarkeit des B wegen Wegwerfens des Handys gem § 125 StGB</b> Obj. TB: Tatobjekt (Handy); Unbrauchbarmachen durch Kontakt mit Wasser; Kausalität und obj. Zurechnung; TB-Vorsatz; strafbar (kein § 135, weil intentional auf Unbrauchbarmachung gerichtet).	1	-	
<b>Strafbarkeit des B gem §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 2 Z 1 StGB</b> § 127: Tatobjekt: Geld, Schmuck (fremd, beweglich, körperlich, Tauschwert), B bricht fremden Gewahrsam und begründet spätestens mit Verlassen des Hauses Alleingewahrsam; subj. TB: TB-Vorsatz, Zueignungsvorsatz und Bereicherungsvorsatz; strafbar § 128 Abs 1 Z 5: Wert über € 5.000.- (zusammenrechnen); Vorsatz; strafbar § 129 Abs 2 Z 1: Eindringen in eine Wohnstätte (Villa des Z) durch einen widerrechtlich erlangten Schlüssel; Vorsatz; strafbar Kein § 142 StGB wegen langer Zeitdauer und räumlicher Entfernung zwischen Gewaltanwendung und Wegnahme	2 1 1 2	2 1 1 -	
<b>Strafbarkeit des B wegen Einsteckens der Bankomatkarte gem § 241e StGB</b> Obj. TB: Bankomatkarte = unbares Zahlungsmittel iSd § 74 Abs 1 Z 10; B ist nicht verfügbare berechtigt; Verschaffen durch Einstecken; subj. TB: TB-Vorsatz, Bereicherungsvorsatz und Verwendungsvorsatz; strafbar	2	2	





bezüglich des Schlüssels bleibt B straflos, kein Diebstahl mangels Zueignungsvorsatz und keine dauernde Sachentziehung (B lässt Schlüssel zurück)	1	1	
<b>Strafbarkeit des B wegen Abhebens gem §§ 127, 129 Abs 1 Z 3 StGB</b> Obj: TB: Stehbare Sache; Gewahrsam der Bank; Gewahrsamsbruch (Geldbehebung) Offnen einer Sperrvorrichtung mit einem widerrechtlich erlangten Schlüssel (Bankomatkarte); (str, aA: auf Behältnisse nicht anwendbar), subj: TB-Vorsatz, Zueignungsvorsatz und Bereicherungsvorsatz; strafbar	2 1	2 0,5	
<b>aM: Strafbarkeit des B wegen Abhebens gem § 148a StGB</b> Durch Eingabe des PINs beeinflusst B die automationsunterstützte Datenverarbeitung; Erfolg: Eintritt des Vermögensschadens; TB-Vorsatz und Bereicherungsvorsatz; strafbar	1	0,5	ung.
Unberechtigte Eingabe von Daten § 148a Abs 3 StGB	1 ZP	—	
<b>Strafbarkeit des H gem § 164 Abs 2 IVm Abs 1 StGB</b> Obj: TB: Tatobjekt: Schmuck (durch Diebstahl erlangt); Handlung: Kauf des Schmucks; TB-Vorsatz gegeben (Eventualvorsatz begründen); strafbar	2 2	2 2	
Qualifikation gem § 164 Abs 4 StGB (5-jährige Freiheitsstrafe für Vortat), Umstände wohl nicht bekannt	1	—	
§ 165 Abs 2 StGB mangels Wissentlichkeit zu verneinen (auch nicht § 165 Abs 1 Var 2)	2	2	
<b>Strafbarkeit von B gem § 165 Abs 1 StGB (Eigengeldwäsche) vorstellbar</b>	1		
<b>II.2. Zuständigkeit des LG als Schöffengericht gem § 31 Abs 3 Z 1 StPO</b> (bei Berücksichtigung der Dauerfolge gleich bepunktet: Geschworenengericht gem § 31 Abs 2 Z 1 StPO)	1		
B: Geld und Schmuck: Nichtigkeitsbeschwerde gem § 281 Abs 1 Z 10 StPO: Subsumptionsfehler (keine §§ 142, 143 siehe oben); erfolgreich	2		
Bankomatkarte: Nichtigkeitsbeschwerde gem § 281 Abs 1 Z 10 StPO (Z 9 lit a vorstellbar, wenn eigenes Faktum); Rechtsfehler, weil keine ausreichenden Feststellungen zur subj Tatseite bei der Bankomatkarte; erfolgreich	2		
StA: bloß Frage der Beweiswürdigung; Bekämpfung im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht möglich	2		
<b>III.1. Strafbarkeit des C wegen versuchten Totschlags gem §§ 15, 76 StGB</b> Obj/ TB) nicht erfüllt, da Tod nicht eingetreten; Versuch: Vollendungsvorsatz; eine der Ausführung zeitlich, örtlich und aktionsmäßig unmittelbar vorangehende Handlung; Schuld: C lässt sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat verleiten; strafbar	1 2		
<b>Strafbarkeit des D gem §§ 12 3. Fall, 15 Abs 1, 75 StGB, keine Beteiligung am ausschließlich schuldrelevanten Sonderdelikt des § 76 StGB (§ 14 Abs 2 StGB):</b> Beitragshandlung: physischer Tatbeitrag; <u>Tatbildvorsatz</u> ; <u>Taterfolg tritt nicht ein</u> ; aber Versuch d. unmitt. Täters; strafbar	2 2	— 1,5	
Keine Bestimmungstäterschaft zu § 75, weil keine direkte Einwirkung auf Psyche	1	—	
<b>III.2.</b> Solche Fragen sind zu stellen, wenn sie indiziert sind.	1		
C: Eventualfrage (§ 314 StPO) nach §§ 15, 76 StGB, da unrichtige Subsumtion der StA;	2		
keine Zusatzfrage (§ 317 StPO; insb keine Notwehr- oder Notstandssituation)	1		
D: Weder Eventual- noch Zusatzfragen zu stellen (insb ist er nicht nach § 76 StGB privilegiert)	1		
<b>IV.</b> 1. Unrichtig. Unterschiedliche Beweisergebnisse sind zu würdigen, nicht automatisch Zweifelsregel. Verurteilter kann nicht seine Zweifel dem Gericht zurechnen; Frage der Beweiswürdigung; im Schöffen-Verfahren nicht bekämpfbar.	2	0,5	
2. Richtig. Der Grundsatz „ne bis in idem gem Art 54 SDÜ (auch Art 50 GRC) erstreckt sich grundsätzlich auch auf europäische Auslandsstaaten; daher Verfolgungshindernis	2	0,5	
3. Unrichtig. Grundvoraussetzungen korrekt, aber weitere Voraussetzung des Angemessenheitskorrekts.	2		
4. Teilweise richtig. Das Rechtsinstitut des Verfalls geht über Abschöpfung einer unrechtmäßigen Bereicherung des Täters hinaus (Bruttoprinzip, ist daher Strafe, str).	2		
5. Unrichtig. Entgegennahme des Vorteils ist kein Amtsgeschäft; es geht bei § 304 immer um konkretes Amtsgeschäft, dieses fehlt beim Anfütern.	2		
<b>Gesamtpunkte</b>	76 3 ZP	31,5	